

Markt Pleinfeld

Bergrecht

Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsand im Tagebau "Kapellenschlag", Markt Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen durch die Firma Sandwerk Heinzenmühle GmbH & Co. KG, Pleinfeld

Die Firma Sandwerk Heinzenmühle GmbH & Co. KG, Pleinfeld, betreibt im Mittelfranken unter bergbehördlicher Aufsicht mehrere Tagebaue zur Gewinnung von Quarzsand.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung beabsichtigt der Unternehmer nördlich des Ortsteils Mischelbach einen neuen Tagebau - hier bezeichnet als Tagebau "Kapellenschlag" - zu errichten und zu betreiben und hat hierzu bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt. Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Quarzsand im Trocken- und Nassabbau auf diversen Grundstücken der Gemarkung Mischelbach, Markt Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Die Gewinnungstätigkeiten sollen, bedingt durch eine die Lagerstätte querende Leitungstrasse, in einem westlichen und in einem östlichen Teilabschnitt bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 9 ha über einen Zeitrahmen von voraussichtlich etwa acht Jahren, unterteilt in mehrere Abbauabschnitte, durchgeführt werden; der Trockenabbau soll mit Radladern erfolgen, beim Nassabbau ist der Einsatz eines Seilbaggers vorgesehen. Anschließend soll der gewonnene Quarzsand in einer am Standort zu errichtenden Sandwaschanlage aufbereitet werden.

Die Erschließung des Tagebaus soll über einen Forstweg und die Gemeindeverbindungsstraße "Mischelbach - Röttenbach" auf die Bundesstraße B 2 erfolgen; der Unternehmer geht derzeit von einer verkehrlichen Belastung von etwa 20 LKW pro Arbeitstag aus.

Da im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nur das vorhandene Eigenmaterial (d.h. nicht verwertbare Lagerstättenbestandteile sowie Rückstände aus dem Aufbereitungsprozess) zur Verfügung steht und keine Verwendung von Fremdmaterial angedacht ist, ist die Herstellung von zwei dauerhaften Gewässern vorgesehen.

Durch die Regierung von Mittelfranken als Höhere Landesplanungsbehörde wurde anlässlich des Scoping-Termins ausgeführt, dass die Tatsache, dass das vorgesehene Abbaugelände weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist, nicht zu der Forderung für ein vorgängiges Raumordnungsverfahren führt. Mittlerweile ist im Zuge einer Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8) im dortigen Raum das Vorbehaltsgebiet "SD 115" (Mischelbach-Nord) ausgewiesen worden; die antragsgegenständliche Fläche liegt innerhalb dieses Vorbehaltsgebietes.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808), i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher

Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe bb.) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Herstellung von zwei dauerhaften Gewässern vorgesehen ist.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651).

Am 19.05.2015 fand der Scoping-Termin zur Diskussion der Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben statt. Der Scoping-Termin diente der Festlegung des Untersuchungsumfanges (Untersuchungsraum + Untersuchungsinhalte + Untersuchungszeitraum) der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu behandelnden Schutzgüter.

Im Nachgang zum Scoping-Termin hat die Firma Sandwerk Heinzenmühle GmbH & Co. KG die erforderlichen Antragsunterlagen erarbeiten lassen und diese bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zur Zulassung vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht und vorhabensspezifischen Plänen einen UVP-Bericht, einen landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, zwei NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzungen, diverse Kartierungen/Erfassungen, eine hydrotechnische Berechnung zur Ermittlung des Überschwemmungsgebietes am Roten Graben und ein hydrogeologisches Gutachten.

Der Plan (2 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **10.06.2019** bis einschließlich **11.07.2019**

- a.) beim **Markt Pleinfeld, Rathaus, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, Zimmer Nr. 2.3** während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und
- b.) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken

(www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren).

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum **12.08.2019** (hier eintragen: ein Monat nach Ende der Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim **Markt Pleinfeld, Rathaus, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld** oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen

Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
 - die ausgelegten Planunterlagen insbesondere einen UVP-Bericht, einen Erläuterungsbericht, einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), zwei NATURA 2000-Verträglichkeitsabschätzungen, Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP), diverse Kartierungen/Erfassungen, eine hydrotechnische Berechnung zur Ermittlung des Überschwemmungsgebietes am Roten Graben und ein hydrogeologisches Gutachten enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Pleinfeld, den 03.06.2019



(Ort, Datum)

Frühwald
1. Bürgermeister
Markt Pleinfeld